

Die Sportversicherung



LANDES
SPORTBUND
BERLIN

**Ihr Ansprechpartner -
defendo Assekuranzmakler GmbH**



Anschrift:
defendo Assekuranzmakler GmbH
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
www.defendo-assekuranzmakler.de
info@defendo-assekuranzmakler.de

Ihr Ansprechpartner im Außendienst:
Philipp Schneckmann
Tel: 030-37 44 29 612
Philipp.schneckmann@defendo-assekuranzmakler.de

Ihre Ansprechpartnerin im Service:
Regine Bandermann
Tel: 030- 37 44 29 614
Regine.bandermann@defendo-assekuranzmakler.de

Die Sportversicherung

Versicherungen gehören zum Sport wie das Spielfeld, die Sporthose oder die vielen Ehrenamtlichen, die in unseren Vereinen den Sport voranbringen. Im Folgenden wollen wir Ihnen die Versicherungsleistungen vorstellen, die der LSB seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt sowie die Notwendigkeit der eigenverantwortlichen Vorsorge.

Rahmenvereinbarung zur Haftpflicht- und Unfallversicherung

Um eine Grundversorgung für den Sport herzustellen, hat der LSB für seine Mitglieder mit der Feuerversicherung Berlin Brandenburg einen Haftpflicht- und Unfallvertrag abgeschlossen. Dieser ist in der nachfolgend beschriebenen Version vom 1.7.2014 bis 1.7.2019 gültig.

Über die Details und Inhalte, die über das Beschriebene hinausgehen, informiert Sie die defendo Assekuranzmakler GmbH gerne oder nutzen Sie die Serviceseiten der Landessportbünde.

Der Versicherungsschutz besteht nur für den sportlichen, nicht für den privaten Bereich.

Geschützt sind der LSB selbst und seine Mitarbeiter, seine Mitgliedsorganisationen, deren Vereine sowie Trägergesellschaften, Stiftungen und gGmbHs, die Einzelmitglieder und die Teilnehmer an Trimmaktionen, soweit die entstandenen wirtschaftlichen Nachteile – um deren Ausgleich es geht – in ihrer Entstehung mit der Ausübung des Sports oder mit einer satzungsgemäßen Tätigkeit für den Sport in Zusammenhang stehen.

Der so begründete Schutz ist eine wirkliche Gemeinschaftsleistung des Sports. Er mindert das persönliche Risiko dessen, der den Sport ausübt oder für den Sport tätig ist und er mindert auch das Haftungsrisiko des Vereins.

Mindern heißt, dass aber auch Restrisiken verbleiben. Die Leistungen aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen sollen nicht mehr tun, als allenfalls Nachteile auszugleichen. Sie sollen keine (zusätzlichen) Vorteile gewähren. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistungen dem Prinzip nach erst dann erbracht werden, wenn der erlittene Nachteil nicht anderweitig ausgeglichen wird; sie sind „subsidiär“. Das ist nicht unangemessen! Wer Sport treibt, tut es zuerst für sich selbst. Das Risiko sich zu verletzen ist die Kehrseite der im Sport für sich selbst geübten Lebens- und Gesundheitshilfe. Indes versteht sich der Sport als eine Gemeinschaft, die allen ihren Angehörigen helfen will, im Zusammenhang gerade mit dem Sport entstandene Nachteile zu mildern.

Die Präsidien der Landessportbünde haben entschieden, dass der Versicherungsvertrag ab 1.7.2014 über die Feuerversicherung Berlin Brandenburg Versicherung AG neu und mit einigen Verbesserungen abgeschlossen wird.

Haftpflichtversicherung der Landessportbünde

Was heißt Haftpflichtversicherung?

Nach § 823 BGB ist jeder zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

Zum Haftpflichtversicherungsschutz gehört daher ganz selbstverständlich, dass der Versicherer prüft, ob ein schuldhaftes und fahrlässiges Verhalten beim Schadenverursacher liegt. Wenn ja, dann reguliert der Versicherer. Wenn aber nicht, dann werden die Kosten für die Abwehr des unberechtigten Anspruches übernommen – auch das verstehen wir unter Versicherungsschutz.

Versicherungsleistung

EUR 5.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

EUR 100.000,- für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

Anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht diesem Vertrag voraus.

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des LSB und seiner Mitgliedsorganisationen, deren Vereine, Fördervereine sowie Trägervereine, Stiftungen und gGmbHs (nachstehend „Vereine“ genannt) aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft,
- sämtlicher übriger Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke der versicherten Vereine (z.B. satzungsgemäßen Veranstaltungen),
- sämtlicher übriger Angestellten und Arbeiter (z.B. hauptamtliche Trainer, Sportlehrer) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für die Vereine verursachen (z.B. Helfer bei Auf- und Abbauarbeiten und in eigener Regie geführten Restaurantsbetrieben),
- ehrenamtlicher oder nebenamtlich tätiger Personen während der Tätigkeit für den versicherten Verein z.B.
 - von Nichtmitgliedern als Begleiter von Jugendlichen und Kindern bei Veranstaltungen und im Rahmen von Betreuungstätigkeiten, die im Auftrag der Vereine durchgeführt werden,
 - von Nichtmitgliedern, die im Trainings-/Übungsbetrieb des Vereins unter Leitung eines berechtigten Übungsleiters oder Sportwartes teilnehmen mit dem Ziel, nach vier Wochen dem Verein beizutreten,

- der Begleiter von behinderten Sportlern, sofern deren Begleitung erforderlich ist.
- als Teilnehmer an von den Vereinen veranstalteten Volkswettbewerben, Trimmaktionen einschließlich Sport- und Spielfesten, Lauf-Treffs, Prüfungen zu Sportabzeichen und Bildungsveranstaltungen der Sportschulen und Bildungsstätten der Landessportbünde und Sportjugenden
- usw. (siehe im Internet)

Versicherte Risiken

Im Rahmen des Vertrages ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Sportveranstaltungen, Schulungen, Festumzüge, Spielfeste, Crossläufe usw.),
- als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (z.B. Sport- und Kinderspielfläche, Vereinshäuser, Schießstände, Frei- oder Hallenschwimbäder), sofern diese ausschließlich dem Verbands- oder Vereinsbetrieb dienen.
- Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die den Verbänden und Vereinen in den genannten Eigenschaften obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteigen und Fahrdamm.
- als Bauherr auf den versicherten Grundstücken,
- aus der Benutzung fremder Sportanlagen und sonstiger fremder Anlagen, Gebäude und Räume (gleichgültig, ob im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Privaten). Mietsachschäden anlässlich Feuer und Explosionsschäden gelten als mitversichert. Die Versicherungssumme hierfür beträgt 10 Mio €,
- als Tierhalter, soweit es sich um die Haltung und Hütung von eigenen Pferden, Wachhunden und Zugtieren handelt,
- aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen,
- aus der Benutzung und Inbetriebsetzung von mitglieds-, verbands-, und vereinseigenen Paddel-, Surf-, Ruder- und Segelbooten, soweit sie zu Vereinszwecken benutzt werden, aus dem Einsatz von Startkanonen z.B. bei Segelregatten.

Erweiterung des Versicherungsschutzes

Auslandsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln. Hierzu gehören Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen. Die Versicherungssumme beträgt € 100.000,- je Schadensfall. Der Versicherungsnehmer trägt an jedem Schadensfall € 50,- selbst.

Schießsport

Mitversichert sind alle Haftpflichtrisiken, die sich aus dem Gesetz zur Neuordnung des Waffenrechts (WaffrNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S 3970) ergeben.

Internetnutzung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Umwelt-Basisversicherung

Eingeschlossen ist die

- gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen,
- gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Beschaffenheit und Benutzung von Sportanlagen einschließlich der dazu gehörenden Gerätschaften, sonstigen Anlagen, Gebäude und Räume.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sportanlagen einschließlich der Gerätschaften sowie sonstiger Anlagen, Gebäude und Räume.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden wegen Abnutzung.

Voraussetzung dieses Versicherungsschutzes ist, dass bei Übernahme der zur Benutzung zur Verfügung gestellten Sportanlagen und Gerätschaften, der sonstigen Anlagen, Gebäude und Räume der ordnungsgemäße Zustand überprüft wird und etwaige Mängel sofort reklamiert werden.

Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- bei privaten Übungen, Ferien- und Vergnügungsfahrten,
- als privater Tierhalter,
- als gewerblicher Tierhüter,
- aus Tribünenbau,
- aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt,
- aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzung oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu wel-

chem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt,

- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse,
- aus Risiken aus dem Besitz und Betrieb von Öltankanlagen.
- aus gewerblichen oder gewerbeähnlichen Betrieben aller Art, auch Forschungsstätten,
- aus Beschädigung von Wasserfahrzeugen anlässlich der Benutzung von Slip- bzw. Krananlagen.

Obliegenheiten

Schadenmeldung Haftpflicht

Kommt es zu Ansprüchen gegen Sie als Versicherungsnehmer, so ist dieser unverzüglich mit der Sport-Haftpflichtmeldung des entsprechenden Landessportbundes über die defendo Assekuranzmakler GmbH dem Versicherer zu melden.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und dem Versicherer die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insofern ermöglichen, als Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie den Anspruch auf Versicherungsleistung.

Unfallversicherung der Landessportbünde

Was heißt Unfallversicherung?

Mit der Unfallversicherung möchte der LSB Hilfestellung geben, bei schweren, durch den Sport erlittenen Verletzungen, die zu einer dauerhaften Invalidität führen.

Nicht versichert sind über diesen Vertrag die klassischen Leistungen der Krankenversicherung. Ob Heilbehandlungskosten, Heilkostenersatz, Fahrtkosten, Selbstbeteiligungen, Krankenpflege, Nachhilfeunterricht, usw.; hier leistet Ihr Krankenversicherer oder Ihre private Unfallversicherung. Den Abschluss einer privaten Unfallversicherung legen wir jedem aktiven Sportler dringend ans Herz.

Versicherte Personen

- Aktive und passive Mitglieder der „Vereine“
- Ehrenamtliche und nebenberufliche Aufsichtspersonen (Vereins- und Fachverbandsfunktionäre, Übungsleiter (Trainer), Sportlehrer, Organisationsleiter, Jugendleiter, Betreuer), die den satzungsgemäß bestimmten Organen und Institutionen angehören sowie Personen, die durch den Vorstand des Vereins ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereines beauftragt sind.
- Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter
- Nichtvereinsmitglieder,
 - die vom Vorstand des Vereins als Helfer zur Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen beauftragt werden
 - die am Trainings-/Übungsbetrieb des Vereins unter Leitung eines beauftragten Übungsleiters oder Sportwartes mit dem Ziel teilnehmen, nach 1 Monat dem Verein beizutreten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle vom Beginn bis zum Ende des Trainings-/Übungsbetriebes. Die Wege zu und von den Trainings-/Übungsstätten sind nicht mitversichert.
 - als Begleiter/Betreuer von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen, die im Auftrag der Vereine durchgeführt werden,
 - als Begleiter/Betreuer von Behindertensportgruppen bei Veranstaltungen, die im Auftrag der Vereine durchgeführt werden,
 - als Teilnehmer an einmaligen Trimmaktionen (z.B. Crossläufe, Spielfeste) die vom LSB und den Vereinen durchgeführt werden.

Umfang des Versicherungsschutzes

Unfallbegriff

Ein Sportunfall liegt vor, wenn das Mitglied während seiner unmittelbaren Betätigung einen Unfall erleidet. Die Betätigung muss innerhalb der satzungsgemäßen Zwecke oder der sich auch sonst aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen erfolgen, und zwar örtlich begrenzt auf die jeweils genutzte Wettkampf-, Übungs- oder Veranstaltungsstätte. Die direk-

ten Wege zu und von den jeweiligen Wettkampf- bzw. Übungsstätten sind mitversichert.

Veranstaltungen

Alle Mitglieder genießen Versicherungsschutz während der Teilnahme an Verbands- oder Vereinsveranstaltungen, Lehrgängen, Besichtigungen, Empfängen, Wanderungen und sonstigen geselligen Zusammenkünften.

Wegerisiko

Für Mitglieder besteht Versicherungsschutz jeweils während der Veranstaltungen einschließlich der direkten Wege zum und vom Veranstaltungsort.

Gastsportler / Gastübungsleiter

Mitglieder von Vereinen, die dem LSB angehören, haben auch Versicherungsschutz, wenn sie als Gast-sportler oder -übungsleiter an sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine teilnehmen.

Arbeitsdienst

Versichert sind alle Vereinsmitglieder auch bei unentgeltlichen Arbeitsdiensten auf dem Vereins- bzw. Verbandsgelände, sofern diese vom Verein bzw. Verband angeordnet werden.

Sonderrisiken

Für Mitglieder der Motorsportvereine bzw. Motorbootsportvereine besteht bei Fahrtveranstaltungen Versicherungsschutz, sofern es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Schützenvereine

Versicherungsschutz besteht für Mitglieder der Schützenvereine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 -Waffengesetz; Waffengesetz-Artikel 1, Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffR -NeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl.I S.3970)

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei privaten Übungen, Ferienmaßnahmen und Vergnügungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Berufssportler (hier greift der Versicherungsschutz der VBG).

Kein Versicherungsschutz besteht für das gewerbliche Personal, hauptberufliche Turn- und Sportlehrer sowie Trainer in ihrer hauptamtlichen Tätigkeit (hier greift der Versicherungsschutz der VBG).

Leistungen/Versicherungssummen

Für alle Versicherten gilt:

| | |
|-------------------------|------------|
| Invalidität | € 35.000,- |
| Tod | € 5.000,- |
| Bergungskosten | € 50.000,- |
| Kosmetische Operationen | € 50.000,- |
| Kurkostenbeihilfe | € 1.000,- |

Neu ist, dass eine Invaliditätsentschädigung fällig wird, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 15% beträgt. Führt ein Unfall zu einer Invalidität von 75% und mehr, erbringt der Versicherer die doppelte Invaliditätsleistung.

Zahnschäden

Bei Zahnschäden wird für die Behandlung oder den Ersatz natürlicher Zähne oder bei Beschädigung höchstens ein Betrag von 5.000,- € für jeden vom Unfallereignis unmittelbar betroffenen Zahn gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht. Unter den Versicherungsschutz fällt auch die Reparatur künstlicher Zähne, der Ersatz von Inlays, Onlays, Kronen, etc. Der Regulierungsbetrag ist hier auf 250,- € pro geschädigten Zahn reduziert.

Für beschädigte Zahnspangen werden die Reparaturkosten bis zu 500,- € gezahlt.

Der Verlust von Zahnprothesen ist nicht versichert.

Brillen/Kontaktlinsen

Für bei der aktiven Sportausübung beschädigte Brillen oder Kontaktlinsen wird ein Betrag bis zu 75,- € gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht. Der Verlust von Brillen und Kontaktlinsen ist nicht versichert.

Hörgeräte

Für bei der aktiven Sportausübung beschädigte Hörgeräte wird ein Betrag bis zu 400,- € gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht.

Der Verlust von Hörgeräten ist nicht versichert.

Bergungskosten

Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:

Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden, Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet, Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren, Überführungen zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle. Es werden keine Kosten für Heil- und Hilfsmittel getragen.

Obliegenheiten

Unfallmeldung

Jeder Unfall ist vom Verletzten oder vom Spielführer unverzüglich dem Verein zu melden, der die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Sport-Unfallschadenanzeige **direkt an den Versicherer**, die Feuersozietät Berlin Brandenburg, leitet.

Jeder Verletzte hat sofort, spätestens innerhalb von vier Tagen, einen Arzt aufzusuchen.

Sollten Sie Übungsleiter sein, so ist der Schaden darüber hinaus auch der VBG anzuzeigen.

Sollten Sie zusätzlich eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben, so ist auch dort der Unfall anzuzeigen. Meist gibt es dort das bessere Leistungspaket.

Todesfälle

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden dem Versicherer anzuzeigen.

Unabhängig davon ist die von den Hinterbliebenen unterschriebene Sport-Unfallschadenanzeige einzureichen.

Invalidität

Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung ist innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach dem Unfalltag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend zu machen.

Ausschlüsse

Für Unfälle, die nachweisbar dadurch herbeigeführt werden, dass der Versicherte im besonders hohen Maße leichtfertig bzw. grob fahrlässig gehandelt hat, kann der Versicherungsschutz mit Zustimmung des LSB versagt werden.

Für die Details zu diesem Vertrag steht Ihnen die defendo Assekuranzmakler GmbH gerne zur Verfügung.

Zu empfehlende Versicherungen

Nachfolgend zeigen wir Ihnen auf, welche Versicherungsrahmenverträge defendo für die Landessportbünde verhandelt hat, die zu besonders günstigen Prämien Ihre individuellen Versicherungsbedürfnisse decken können.

Versicherung von Kursteilnehmern

Über den Sportversicherungsvertrag der Landessportbünde sind Kursteilnehmer, die nicht Mitglied im Verein sind und auch nicht „schnuppern“, um nach 4 Wochen dem Verein beizutreten, nicht versichert. Dies betrifft häufig Nutzer von Reha-Sportangeboten der Vereine, für die der Verein nach dem Sozialgesetzbuch allerdings Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie für die Mitglieder vorzuhalten hat. Ein entsprechendes Angebot unterbreitet defendo Ihnen gerne.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VSH) sowie D&O Versicherung

Vorstände und gesetzliche Vertreter von Vereinen und Verbänden haften mit ihrem persönlichen Vermögen gesamtschuldnerisch und werden immer häufiger bei Fehlentscheidungen zu Schadenersatz herangezogen – auch aus den eigenen Vereinsreihen. Die VSH deckt Schäden aus der täglichen Arbeit, wie z.B. Fristversäumnisse oder Urheberrechtsverletzungen ab. Bei der D&O -Versicherung (directors & officers liability), wird das sogenannte Organverschulden, also Schäden, die über das normale operative Geschäft hinausgehen, abgesichert.

Das neue Produkt für die Vereins- und Verbandswelt kombiniert erstmals beide Vertragsarten und verhindert somit Versicherungslücken.

Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, soweit dies notwendig ist und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten.

Versichert sind der Schadenersatz-RS, der Arbeits-RS, der Steuer-RS (vor Gerichten), Sozial-RS, Disziplinar- und Standes-RS, Straf-RS, Ordnungswidrigkeiten-RS, den Daten-RS sowie den Grundstücks-RS.

Optional kann auch noch der Verkehrs-RS eingeschlossen werden.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen bezeichneten Wagnisse. Der Versicherer übernimmt bei einem Verfahren im In- und Ausland (Europa und Mittelmeerrandstaaten) bis zu einem Betrag von 1.000.000,- € je Schadensfall die Anwaltsgebühren, die Gerichtskosten, die Zeugenauslagen, die Sachverständigengebühren, die Gebühren bei den Verwaltungsbehörden, die Kosten der Gegenseite (falls erforderlich), die notwendigen Vorschüsse.

Universal-Straf-Rechtsschutz

Kommt es zu Rechtsschutzfällen, bei denen der Staatsanwalt eingeschaltet wird, ist es gut, wenn man über die Universal-Straf-RS verfügt. Dies geschieht

schnell, wenn im Rahmen der Vereinstätigkeiten sich Mitglieder schwer verletzen oder sogar der Vorwurf des Kindesmissbrauchs in ihrem Verein hochkommt. Neben den Straf- und Ordnungswidrigkeits- sowie den disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren umfasst der Vertrag auch den Versicherungsschutz für Verfahren mit strafrechtlichem Charakter, die die Sportgerichtsbarkeit betreffen. Er geht damit weit über die Leistungen der Straf-RS innerhalb des Vereins-RS hinaus und kann auch separat versichert werden.

Sportfahrten Kaskoversicherung

Versichert ist, in Ergänzung zum Sport-Haftpflicht-Versicherungsvertrag die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Vereine aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an mitgliedseigenen Personenkraftwagen und Sponsorenfahrzeugen, die im Auftrag des Vereins anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen zur Beförderung von Personen eingesetzt werden. Optional sind der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der KFZ-Haftpflicht-Versicherung sowie die Mitversicherung der Selbstbeteiligung von Mietwagen versicherbar.

Gebäudeversicherung

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Leitungswasser (Rohrbruch oder Frost)
- Sturm-/Hagelschäden
- Elementarschäden
- Glas (Glasbruch)

Versicherte Sachen

Versichert sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, die im Versicherungsschein aufgeführten Gebäude mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör.

Umfang der Feuerversicherung

Als Brand gilt Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Umfang der Leitungswasserversicherung

Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.

Umfang der Sturmversicherung

Als Sturm gilt eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Die Zerstörung oder Beschädigung einer versicherten Sache fällt nur dann unter die Versicherung, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruht oder dadurch hervorgerufen wird, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherte Sache wirft oder die Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen ist.

Umfang der Elementarschadenversicherung

Neben einigen anderen sind Rückstau, Starkregen, Schneedruck, Erdbeben oder Hochwasser mögliche

Elementarschäden, die durch herkömmliche Gebäudeversicherungen nicht versicherbar sind.

Umfang der Glasversicherung

Der Versicherer haftet für den Schaden, der an den in der Versicherungspolice aufgeführten fertig eingesetzten Scheiben oder anderen Gegenständen durch Zerschlagen entsteht, unter Einschluss der Kosten einer etwa erforderlichen Notverglasung. Beschädigungen der Oberfläche, z.B. Schrammen u.a. sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Inhaltsversicherung

Neben den Gefahren, die wir aus der Gebäudeversicherung kennengelernt haben, können Sie Ihr bewegliches Inventar auch versichern gegen

Einbruchdiebstahl/Vandalismus

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl (also nicht durch einfachen Diebstahl).

Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn ein Dieb in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt und wenn er in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behälter aufbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältern falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet, Vandalismus ist versichert, wenn im Rahmen eines Einbruches Vandalismus Schäden (z.B. Verwüstung oder Beschädigung der Einrichtungsgegenstände) auftreten.

Elektronikversicherung

Einen immer größeren Stellenwert nimmt die Elektronik auch in der Vereinswelt ein.

Im Gegensatz zur Inhaltsversicherung ist die pauschale Elektronikversicherung eine Allgefahrendeckung und deckt somit auch Schäden durch falsche Benutzung, fallen lassen oder durch den einfachen Diebstahl. Darüber hinaus können in der Elektronikversicherung auch Kosten bei Datenverlust oder der Wiederherstellung von Daten und über sog. Cyberpolice sogar der Datenmissbrauch versichert werden.

Gewässerschadenhaftpflicht

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschaden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden). Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Berufshaftpflicht für Sporttrainer

Trainer, die keinem Verein angehören oder die neben dem Vereinssport auch in kommerziellen Einrichtungen tätig sind, sollten eine Berufshaftpflichtversicherung haben.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Für alle nach dem 1.1.1961 Geborenen bieten die gesetzlichen Leistungen bei Berufs- oder -Erwerbsunfähigkeit nicht einmal eine Grundversorgung.

Da bereits heute jeder 4. Arbeitnehmer wegen schweren oder chronischen Erkrankungen vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden muss, stellen die Sportunfälle noch ein weiteres Risikopotenzial dar, weswegen eine private Absicherung wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu einer der wichtigsten Versicherungen gehört. Nur so ist gewährleistet, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles der bereits erworbene Lebensstandard auch weiterhin aufrechterhalten werden kann. Der Gesetzgeber kennt heute nur noch den Begriff der Erwerbsminderungsrente, die Verweisbarkeit auf den gelernten Beruf entfällt.

Bei Auswahl des Versicherers sorgt defendo dafür, dass der Begriff der Berufsunfähigkeit im Bedingungsmerk eindeutig und klar definiert ist.

Reiseversicherungen

Für Vereinsgruppen können die bekannten Reiseversicherungen wie Reiserücktritt (spätestens 3 Tage nach Buchung) oder Reisekrankenversicherung direkt über die Homepage gebucht werden:

www.defendo-assekuranzmakler.de

Wir bieten Ihnen 3 Produkte an, die zu Ihren Bedürfnissen passen:

- Reiserücktritt + Urlaubsgarantie für Einzelpersonen
- Reiserücktritt + Urlaubsgarantie für Gruppen
- Gruppenreisepaket für junge Leute (bis 30 Jahre)

Auslandsreisekrankenversicherungen

Obwohl mit den meisten europäischen Ländern Sozialversicherungsabkommen bestehen, werden deutsche Krankenkassen im Ausland häufig nicht anerkannt. Dies hat zur Folge, dass notwendige medizinische Behandlungen im Ausland durch den Betroffenen selbst beglichen werden müssen.

Um dies zu vermeiden, sollte vor Reiseantritt eine Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen werden, die die Kosten für im Ausland angefallene medizinisch notwendige Behandlungen übernimmt.

Krankenzusatzversicherung

Durch die Vielzahl der gesetzlichen Veränderungen ergibt sich auch die Notwendigkeit, über zusätzlichen Krankenversicherungsschutz nachzudenken, da viele bekannte Leistungen nicht mehr zu den Leistungskatalogen der Krankenkassen gehören.

Vertrauensschadenversicherung

Sie deckt Schäden ab, die – beispielsweise – durch Unterschlagungen, Betrügereien und Diebstähle von Mitgliedern der Organe, den Vereinen und Verbänden entstanden sind. Auch solche wirtschaftlichen Nachteile, die ohne Verschulden der Organmitglieder ein-

treten, z.B. durch Einbruch, Raub oder Erpressung sind mitversichert.

Sonstige Versicherungen

Über die vorgenannten Versicherungen hinaus beraten wir Sie gerne zu Ihren individuellen Versicherungsbedürfnissen wie z.B.

- Rund um den Wassersport
- Rund um den Reitsport
- Rund um den Profisport
- Rund um das Sport-Event
- ... und vieles mehr